

Teilnahmebedingungen

der Kinder-Sommerfreizeit 2010 der kath. Kirchorte Hl. Familie und St. Michael in der Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden vom 30. Juli bis 13. August 2010 in Gestratz (Waldeck Schnattern)

1. Teilnehmerkreis

Teilnehmen können Jungen und Mädchen im Alter von 8 bis 13 Jahren unter der Voraussetzung, dass sie eine altersgemäße Selbständigkeit besitzen sowie die Fähigkeit, sich in eine Gemeinschaft einzugliedern. Die Begleitpersonen verfügen über viel Erfahrung als ehrenamtliche Kindergruppenleiter, sind jedoch nicht für eine psychologische, spezielle pädagogische bzw. behindertengerechte Betreuung ausgebildet.

2. Anmeldung

Die Anmeldung muss auf dem vorgeschriebenen Vordruck erfolgen und ist allein gültig. Die Anmeldung ist von Vater und Mutter oder Vormund zu unterschreiben. Nach Eingang der Anmeldung erhalten die Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung. Die Anmeldung bitte an folgende Adresse schicken:

*Christian Pfeiffer
Etzelstraße 22
65189 Wiesbaden*

3. Zahlungsbedingungen

Nach Absendung der Teilnahmebestätigung sind innerhalb von 14 Tagen 50 EUR auf folgendes Konto einzuzahlen:

*Kontonummer: 1611704
Bankleitzahl: 510 900 00
Wiesbadener Volksbank
Kontoinhaber: Christian Pfeiffer*
Bitte den Teilnehmernamen auf der Überweisung angeben.

Die Teilnahmebestätigung verliert die Gültigkeit, wenn der Anzahlungsbetrag nicht rechtzeitig auf dem o.g. Konto eingegangen ist. Die Restsumme des Teilnehmerbeitrags ist bis spätestens zwei Monate vor Fahrtbeginn (30. Mai 2010) zu überweisen. Erfolgt bis zu diesem Termin kein vollständiger Geldeingang, wird die Teilnahmebestätigung ungültig und der Freizeitplatz wird an einen anderen Teilnehmer vergeben. Die geleistete Anzahlung wird in diesem Fall nicht erstattet.

4. Rücktritt

Bei Rücktritt nach dem 30. Mai 2010 erfolgt eine Rückzahlung des Teilnehmerbeitrags unter Abzug des Anzahlungsbetrags nur, wenn ein Teilnehmer auf der Warteliste steht und auch tatsächlich nachrückt.

5. Ausschluss / veranlasste Rückreise

Aus wichtigen Gründen (akuter Krankheitsfall, Gefährdung des ordnungsgemäßen Freizeitablaufs, Anweisungen der Leitungspersonen wird nicht Folge geleistet, Eingliederung in die bestehende Gemeinschaft ist nicht möglich, der Teilnehmer entspricht nicht den Angaben auf der Anmeldung etc.) kann ein Freizeittelnehmer vorzeitig nach Hause geschickt werden. Der Freizeittelnehmer ist in einem solchen Fall unverzüglich von einem Erziehungsberechtigten oder von einer von den Erziehungsberechtigten beauftragten Person abzuholen. Die Kosten für die Rückreise trägt der Teilnehmer. Die Organisation, Durchführung und Finanzierung der Rückreise ist von den Erziehungsberechtigten zu übernehmen. Eine Rückzahlung des Teilnehmerbeitrags erfolgt nicht.

6. Krankheitsfall / Dokumente zur Krankenversicherung

Die Versicherungskarte der Krankenkasse, das Impfbuch und gegebenenfalls der Allergieausweis des Teilnehmers sind vor Fahrtbeginn bei der Freizeitleitung abzugeben (in der Regel geschieht dies unmittelbar vor der Abfahrt am Bus durch einen Gruppenleiter).

Es ist den Leitungspersonen gesetzlich untersagt, den Teilnehmern im Krankheitsfall aus eigener Entscheidung Medikamente zu geben. Der Gesetzgeber sieht vor, dass im jeweiligen Einzelfall immer ein Arzt gerufen werden muss, der die Einnahme von Medikamenten anordnen kann. Sollte ein Teilnehmer während der Freizeit regelmäßig Medikamente einnehmen müssen, geben die Erziehungsberechtigten vor

Abfahrt der Freizeitleitung ein ärztliches Attest ab, dass die Leitungspersonen die entsprechenden Medikamente verabreichen dürfen. Dieses Attest muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Teilnehmers,
- b) Name des Medikaments,
- c) genaue Angabe, wenn das Medikament eingenommen werden muss,
- d) genaue Angabe der Dosierung.

Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass im Falle einer ernsthaften Erkrankung eines Teilnehmers die Freizeitleitung die Entscheidung über eine eventuelle Krankenhausbehandlung oder Operation treffen darf, sofern eine Rücksprache mit einem Erziehungsberechtigten nicht möglich sein sollte.

Die Kosten von ärztlichen Behandlungen, Krankentransporten und Medikamenten trägt der Teilnehmer vollständig selbst.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Kinder mit ansteckenden Krankheiten nicht mitfahren dürfen! Sollte eine ansteckende Krankheit während der Freizeit auftreten oder festgestellt werden, bei der eine Gesundheitsgefährdung für andere Teilnehmer besteht, muss der kranke Teilnehmer auf eigene Kosten unverzüglich von einem Erziehungsberechtigten oder von einer von den Erziehungsberechtigten beauftragten Person abgeholt werden. Gleiches gilt für Krankheitsfälle, bei denen die Krankheit während der Freizeit nicht ausreichend behandelt werden kann oder durch die der ordnungsgemäße Ablauf der Freizeit erheblich gestört wird. Eine Rückzahlung des Teilnehmerbeitrags erfolgt nicht.

7. Haftung

Schäden, die ein Teilnehmer während der Freizeit verursacht, trägt der Teilnehmer vollständig selbst. Für Schäden, die einem Teilnehmer während der Reise entstehen, haftet der Veranstalter nur im Rahmen und im Umfang der bestehenden Haftpflichtversicherung. Die Haftung für Fahrlässigkeit und für die Verursachung eines Schadens durch die mit den Einzelleistungen der Fahrt beauftragten fremden Unternehmen (Reisebusunternehmen etc.) ist ausgeschlossen.

8. Angabe einer Vertrauensperson

Die Erziehungsberechtigten teilen der Freizeitleitung auf dem Anmeldeschreiben die Adresse und Telefonnummer einer Vertrauensperson mit, die im Falle einer Mitteilung oder gegebenenfalls zur Abholung des Freizeiteilnehmers benachrichtigt werden kann, wenn die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind. Später folgende Änderungen, auch kurzfristige, sind der Freizeitleitung ebenfalls mitzuteilen.

9. Reisedurchführung

Termin, Programm, Preis und Leistungen entsprechen dem Stand bei Drucklegung des Fahrtprospekts. Änderungen der Preise und Leistungen sind durch den Veranstalter bis zur Buchungsbestätigung möglich; dies gilt auch für Änderungen aufgrund von Druckfehlern und Irrtümern. Preiserhöhungen in Folge von Änderungen offizieller Beförderungstarife oder behördlicher Maßnahmen bleiben auch nach Absendung der Buchungsbestätigung vorbehalten.

10. Veröffentlichung von Bildmaterialien

Mit der Unterschrift auf dem Anmeldebogen erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass von dem Kind während der Freizeit entstandenes Bildmaterial auf der Homepage der Pfarrei veröffentlicht werden darf. Außerdem dürfen entstandenes Bild- und Videomaterial für die im Anschluss der Freizeit entstehende Lagerzeitung und den Freizeitfilm verwendet werden.